

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens  
(Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz),  
LGBI. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 58/1999, wird wie  
folgt geändert:

1. § 9 Z 7 entfällt.

2. § 15a entfällt.

3. § 17 Abs. 2 Z 1 lautet:

“die Person nicht wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu  
einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von  
mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde,“

4. § 17a und § 17b entfallen.

5. Im § 18 Abs. 1 und in § 19 Abs. 2 wird der Klammerausdruck “(§§ 17, 17a, 17b)“ jeweils  
durch den Klammerausdruck “(§17)“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 5 und 6 entfallen.

7. Im § 20 Abs. 1 Z 1 1. Halbsatz entfällt das Wort und die Paragraphenbezeichnung “oder  
§ 17 a Abs. 1“.

8. § 20 Abs. 1a entfällt.

9. § 26 Abs. 6 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und  
mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und  
Pferdemietwagengesetz) in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des  
Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)  
geändert wird**

**V O R B L A T T**

**Problemstellung:**

Entfall der bisherigen fiaker- und pferdemietwagenbezogenen Bestimmungen im Wiener Veranstaltungsgesetz wegen der Neuregelung der Angelegenheiten der Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen in einem „eigenen“ Materiengesetz („Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz“).

**Ziel und Lösung:**

Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes im oben beschriebenen Rahmen.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Durch die gegenständliche Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes werden keine Kosten entstehen.

**EU-Konformität:**

Ist gegeben.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:**

Da die bisher im Wiener Veranstaltungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb von Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen durch ein neues Gesetzeswerk („Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz“) ersetzt werden, sind im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetz keine unmittelbaren Auswirkungen verbunden. Mit der Neuregelung werden allerdings positive Impulse für die Fiaker- und Pferdemietwagenbranche zu erwarten sein.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Mit der Novelle zum Gelegenheitsverkehrsgesetz BGBl. Nr. 129/1993 ist die Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch Kraft von Tieren bewegt werden, mit einer Verfassungsbestimmung aus der Bundeskompetenz ausgegliedert und den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen worden. Die Anliegen der Fiaker und Pferdewagen wurden seinerzeit in das Wiener Veranstaltungsgesetz aufgenommen (in Salzburg wurde demgegenüber ein eigenes Fiakergesetz geschaffen). Mit der Veranstaltungsgesetznovelle 1993, LGBl. Nr. 26/1994, wurden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fiaker- und Pferdewagenunternehmen Regelungen betreffend die Voraussetzungen für den Konzessionserwerb, die Konzessionsprüfung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmer und für die Ausübung dieser Tätigkeit getroffen. Des Weiteren sind verschiedene Verordnungsermächtigungen betreffend Betrieb und Ausstattung dieser Unternehmen, den Fuhrtarif sowie die Ausbildung und die Verlässlichkeit der im Fahrdienst tätigen Personen in das Gesetz aufgenommen worden.

Da der Betrieb von Fiaker- und Pferdewagenunternehmen schon seit jeher nicht als typische Veranstaltung wirkte, sondern vielmehr - den historischen und rechtlichen Wurzeln entsprechend - dem Beförderungsgewerbe zuzuordnen war, konnten spezifische Probleme schlussendlich nicht mehr im Rahmen des Veranstaltungsrechtes erschöpfend gelöst werden. Die Lösung lag sohin in der Schaffung eines eigenen (speziellen) Gesetzes, worin auch über das Veranstaltungswesen hinausgehende Regelungen getroffen werden können. Ein derartiges Gesetzeswerk ist nunmehr erarbeitet worden (Wiener Fiaker- und Pferdewagenengesetz). Die fiaker- und pferdemietwagenbezogenen Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes werden daher obsolet. Es ist daher erforderlich, das Wiener Veranstaltungsgesetz in dieser Hinsicht zu ändern und die betroffenen Bestimmungen bzw. Teile des Gesetzestextes zu streichen.

### Finanzieller Teil:

Da durch dieses Gesetz nur bestimmte Regelungen aus dem Gesetzestext entfernt werden, sind keine Folgekosten zu erwarten.

## Besonderer Teil:

### Zu Artikel I:

#### Zu 1. (§ 9 Z 7):

Der Betrieb von Fiaker- und Pferdewagenunternehmen galt bisher als konzessionspflichtige Veranstaltung. Diese Bestimmung entfällt durch die Neuregelung im Wiener Fiaker- und Pferdewagenengesetz.

#### Zu 2. (§ 15a):

Diese nunmehr entfallende Bestimmung enthielt die Definition der Begriffe „Fiakerunternehmen“ und „Pferdewagenunternehmen“. Des Weiteren sind Bestimmungen über den erforderlichen Zustand von im Fahrdienst verwendeten Pferden, eine Definition der traditionellen Fiakerkutsche und die Verpflichtung zum Vorliegen einer Haftpflichtversicherung enthalten gewesen.

#### Zu 3. (§ 17 Abs. 2 Z 1):

Diese Bestimmung verwies auf den nunmehr entfallenden § 17a Abs. 2 Z 1. Es ist daher der Inhalt in diese Bestimmung zu übernehmen gewesen.

#### Zu 4. (§ 17a und §17b):

Gegenstand dieser - nunmehr gänzlich entfallenden - Bestimmungen sind die zusätzlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession für den Betrieb eines Fiaker- und Pferdewagenunternehmens gewesen.

#### Zu 5. (§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2):

In diesen Bestimmungen wird auf die nunmehr gänzlich entfallenden §§ 17a und 17b verwiesen, weshalb eine inhaltliche Anpassung erforderlich gewesen ist.

#### Zu 6 (§ 19 Abs. 5 und 6):

Auf Grund der Neuregelung der Angelegenheiten der Pferde- und Fiakerwagenunternehmen in einem speziellen Gesetz sind auch die im § 19 Abs. 6 enthaltenen Verordnungsermächtigungen betreffend die Tätigkeiten der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen entbehrlich geworden.

#### Zu 7 (§ 20 Abs. 1 Z 1):

Inhaltliche Anpassung wie zu 5.

#### Zu 8 (§ 20 Abs. 1a):

Diese Bestimmung betraf spezielle Voraussetzungen für die Zurücknahme der Konzession für den Betrieb eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens. Durch die Neuregelung sind auch diese Zurücknahmebestimmungen entbehrlich geworden.

Zu 9 (§ 26 Abs. 6):

Diese Bestimmung bezog sich nur auf Fiaker- und Pferdewagenunternehmen und hat daher zu entfallen.

Zu Artikel II:

Da die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes über Fiaker- und Pferdewagen durch das Wiener Fiaker- und Pferdewagenengesetz abgelöst werden sollen, ist ein gleichzeitiges Inkrafttreten dieser Gesetze erforderlich.

## GEGENÜBERSTELLUNG

### GELTENDE FASSUNG

### NEUE FASSUNG (ENTWURF)

§ 9. Einer besonderen behördlichen Bewilligung bedürfen alle nicht in § 9. Einer besonderen behördlichen Bewilligung bedürfen alle nicht in den §§ 5 und 6 bezeichneten Veranstaltungen. Dazu gehören den §§ 5 und 6 bezeichneten Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Theater (§ 10),
2. Varietes (Kabarets - § 11),
3. Zirkusse (§ 12),
4. Tierschauen (§ 13),
5. Publikumstanzunterhaltungen (§ 14),
6. Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate (§ 15).
7. Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (§ 15a).

§ 15a. (1) Fiakerunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an öffentlichen Orten anbieten.

(2) Mit Pferden betriebene Mietwagenunternehmen (Pferdemietwagenunternehmen) sind Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an nichtöffentlichen Orten anbieten.

(3) Im Rahmen eines Fiakerunternehmens oder Pferdemietwagenunternehmens dürfen nur gut genährte Pferde, die keine erkennbaren Verletzungen oder Abweichungen vom physiologischen Gesundheitszustand aufweisen, im Fahrdienst verwendet werden.

(4) Weiters dürfen im Fiaker-Fahrdienst nur solche Fahrzeuge verwendet werden, die dem überkommenen Traditionsbild der Fiakerkutsche entsprechen. Dem überkommenen Traditionsbild entsprechen die Fahrzeugtypen des Glaslandauers, des Lederlainers, des Vis-a'-vis-Wagens, der Victoria-Kutsche und des Coupe's. Die Landesregierung kann die nähere Ausgestaltung der Fahrzeugtypen insbesondere hinsichtlich Farben, Lackierung und Tapezierung durch Verordnung festlegen.

(5) Für alle Fahrzeuge im Fiaker- und Pferdemietwagenfahrdienst muß eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegen.

§ 17. (1) Eine natürliche Person erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession, wenn sie eigenberechtigt, verlässlich und vom Konzessionserwerb nicht ausgeschlossen ist.

(2) Eine Person ist nur dann verlässlich, wenn

1. keine gerichtlichen Vorstrafen im Sinne des § 17a Abs. 2 Z 1 vorliegen,

(2) Eine Person ist nur dann verlässlich, wenn

1. die Person nicht wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich

(§ 15a entfällt).

§ 17. (1) Eine natürliche Person erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession, wenn sie eigenberechtigt, verlässlich und vom Konzessionserwerb nicht ausgeschlossen ist.

2. die Person in den letzten drei Jahren nicht mehr als zweimal wegen schwerwiegender Übertretungen veranstaltungsrechtlicher oder jugendschutzrechtlicher Normen rechtskräftig bestraft worden ist und strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde,
2. die Person in den letzten drei Jahren nicht mehr als zweimal wegen schwerwiegender Übertretungen veranstaltungsrechtlicher oder jugendschutzrechtlicher Normen rechtskräftig bestraft worden ist und
3. von ihr erwartet werden kann, dass sie alle im Zusammenhang mit der Konzessionsausübung maßgeblichen Vorschriften einhalten wird.

§ 17a. (1) Für den Erwerb einer Konzession für ein Fiakerunternehmen oder ein Pferdewagenunternehmen, die auf eine bestimmte Anzahl von Kutschen zu lauten hat, und während der gesamten Ausübungsdauer müssen über die Bestimmungen des § 17 hinaus folgende persönliche und sachliche Voraussetzungen vorliegen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft; Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichische Staatsbürgern gleichgestellt. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes müssen ihren Sitz im Inland oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, haben;
2. fachliche Befähigung (Befähigungsnachweis gemäß § 17b);
3. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Zugpferden sowie Stallungen, die ein artgerechtes Halten der Zugferde ermöglichen, im Gebiete der Stadt Wien oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde;
4. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Kutschen und Räumlichkeiten zum Einstellen der Fahrzeuge und zur Aufbewahrung der

(§ 17a entfällt).

erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie Zaumzeug, Zugeschirr u. dgl., im Gebiete der Stadt Wien oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde.

(2) Die Verlässlichkeit (§ 17 Abs. 2 und Abs. 3) zur Ausübung der im Abs. 1 angeführten Konzessionen ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Konzessionswerber von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 599/1988), oder

2. eine dem Konzessionswerber bereits erteilte Genehmigung zum Betrieb der im Abs. 1 genannten Unternehmen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung auf Grund der geltenden Vorschriften, mit Ausnahme von § 20 Abs. 1 Z 2, rechtskräftig zurückgenommen wurde, oder

3. der Konzessionswerber oder Ausübungsberechtigte wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen Vorschriften über

a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder

muß und ein Mitglied das Studium der Betriebswirtschaft abgeschlossen haben muß. Die Berufung von zwei fachkundigen Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Dreiervorschlages der Wirtschaftskammer Wien und eines fachkundigen Mitgliedes auf Grund eines Dreiervorschlages der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien. Werden die Vorschläge nicht oder nicht vollständig innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat die Landesregierung die Berufung ohne weitere Anhörung vorzunehmen. Zum Vorsitzenden ist von der Landesregierung ein Beamter des rechtskundigen Dienstes zu bestellen. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2a) Die Prüfungskommission ist gehörig zusammengesetzt und beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Ersatzvorsitzende) und die Hälfte der Mitglieder bei der Prüfung anwesend sind.

(2b) Ersatztermine für Prüfungen sind nach Maßgabe der Erfordernisse bis höchstens drei Monate nach Abberaumung oder Entfall eines Prüfungstermines anzuberaumen.

(3) Der Befähigungsnachweis ist dann nicht erforderlich, wenn der Konzessionswerber nachweist, dass er eine Tätigkeit im Rahmen eines Fiakerunternehmens oder Pferdewagenunternehmens in den letzten zehn Jahren mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung als Konzessionsinhaber oder Geschäftsführer ausgeübt hat.

(4) Die Wiener Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen:

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,

b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Zustand und Ausrüstung der Fahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Fahrzeuge, oder

c) den Tierschutz

rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen müssen bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes vom Geschäftsführer und jenen Personen erfüllt werden, denen maßgeblicher Einfluß auf die Konzessionsausübung zusteht.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 hat die Behörde auch ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien einzuholen.

§ 17 b. (1) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch

1. den Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung vor einer Prüfungskommission, die von der Landesregierung bestellt wird, und

(§ 17b entfällt).

2. eine Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über eine mindestens dreijährige befugte fachliche Tätigkeit in einem Fiaker- oder Pferdewagenunternehmen oder in einem fachlich nahestehenden Berufszweig.

(2) Die Prüfungskommission ist von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Sie hat aus einem Vorsitzenden und vier weiteren fachkundigen Mitgliedern zu bestehen, wovon ein Mitglied ein Veterinärmediziner des amtstierärztlichen Dienstes der Stadt Wien sein

4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
5. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine,
6. die auszustellenden Bescheinigungen gemäß Abs. 1,
7. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
8. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die ausreichende Kenntnis der Sachgebiete gewährleisten,
9. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
10. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
11. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.

§ 18. (1) Die Konzession darf nur verliehen werden, wenn der Konzessionswerber die persönlichen Voraussetzungen (§§ 17, 17a, 17b) erfüllt, wenn die Veranstaltungsstätte im Sinne des § 21 Abs. 1 geeignet ist, durch den Erwerb der Konzession nicht eine strafweise erfolgte Konzessionsentziehung umgangen würde und gegen die Verleihung kein gesetzliches Hindernis besteht.

§ 18. (1) Die Konzession darf nur verliehen werden, wenn der Konzessionswerber die persönlichen Voraussetzungen (§ 17) erfüllt,

Ein gesetzliches Hindernis besteht auch dann, wenn den im Abs. 3 genannten Interessen durch Beschränkungen (Abs. 3) oder Aufträge (Abs. 4) nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, die polizeiliche Überwachung infolge der örtlichen Verhältnisse unmöglich oder übermäßig erschwert ist oder die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung ein strafgesetzwidriger Erfolg herbeigeführt wird. Gilt eine Veranstaltungsstätte nicht gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 oder 2, sondern nur gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3 als geeignet, darf die Konzession erst nach Erwirkung der Eignungsfeststellung (§ 21 Abs. 5) verliehen werden, wenn in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltung Bedenken gegen die tatsächliche Eignung der Veranstaltungsstätte bestehen.

§ 19.

(2) Konzessionen sind grundsätzlich persönlich auszuüben, doch dürfen sie mit behördlicher Bewilligung auch durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt werden, wenn die persönliche Ausübung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Konzessionsausübung durch einen Pächter kann auch an Stelle einer gesetzlich notwendigen Geschäftsführung treten. Der Pächter bedarf aber selbst eines Geschäftsführers, wenn er eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist. Ist die Konzessionsausübung durch einen Pächter bewilligt, tritt dieser als Veranstalter an die Stelle des Konzessionsinhabers und übernimmt dessen Pflichten. Der Magistrat darf die Bewilligung der Konzessionsausübung durch einen Geschäftsführer oder Pächter nur in Ansehung einer bestimmten Person erteilen; diese muß die persönlichen

wenn die Veranstaltungsstätte im Sinne des § 21 Abs. 1 geeignet ist, durch den Erwerb der Konzession nicht ein strafweise erfolgte Konzessionsentziehung umgangen würde und gegen die Verleihung kein gesetzliches Hindernis besteht.

Ein gesetzliches Hindernis besteht auch dann, wenn den im Abs. 3 genannten Interessen durch Beschränkungen (Abs. 3) oder Aufträge (Abs. 4) nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, die polizeiliche Überwachung infolge der örtlichen Verhältnisse unmöglich oder übermäßig erschwert ist oder die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung ein strafgesetzwidriger Erfolg herbeigeführt wird. Gilt eine Veranstaltungsstätte nicht gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 oder 2, sondern nur gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3 als geeignet, darf die Konzession erst nach Erwirkung der Eignungsfeststellung (§ 21 Abs. 5) verliehen werden, wenn in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltung Bedenken gegen die tatsächliche Eignung der Veranstaltungsstätte bestehen.

§ 19.

(2) Konzessionen sind grundsätzlich persönlich auszuüben, doch dürfen sie mit behördlicher Bewilligung auch durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt werden, wenn die persönliche Ausübung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Konzessionsausübung durch einen Pächter kann auch an Stelle einer gesetzlich notwendigen Geschäftsführung treten. Der Pächter bedarf aber selbst eines Geschäftsführers, wenn er eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist. Ist die Konzessionsausübung durch einen Pächter bewilligt, tritt dieser als Veranstalter an die Stelle des Konzessionsinhabers und übernimmt dessen Pflichten. Der Magistrat darf die Bewilligung der Konzessionsausübung durch einen Geschäftsführer oder Pächter nur in Ansehung einer bestimmten Person erteilen; diese muß die persönlichen

Voraussetzungen für den Konzessionserwerb (§§ 17, 17a, 17b) erfüllen. In dringenden Fällen ist die Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer oder Pächter vom Magistrat bis zur Entscheidung über die hiefür beantragte Bewilligung vorläufig zu genehmigen, wenn Zweifel über die Eignung des vorgesehenen Geschäftsführers bzw. Pächters nicht bestehen und der Betrieb sonst eingestellt werden müßte.

(5) Bezüglich der Ausübung von Tätigkeiten der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen hat die Wiener Landesregierung mit Verordnung Vorschriften zu erlassen über

dieser als Veranstalter an die Stelle des Konzessioninhabers und übernimmt dessen Pflichten. Der Magistrat darf die Bewilligung der Konzessionsausübung durch einen Geschäftsführer oder Pächter nur in Ansehung einer bestimmten Person erteilen; diese muß die persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb (§ 17) erfüllen. In dringenden Fällen ist die Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer oder Pächter vom Magistrat bis zur Entscheidung über die hiefür beantragte Bewilligung vorläufig zu genehmigen, wenn Zweifel über die Eignung des vorgesehenen Geschäftsführers bzw. Pächters nicht bestehen und der Betrieb sonst eingestellt werden müßte.

1. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der beim Betrieb des Unternehmens verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für die Zwecke des Tourismus;
2. die Betriebs- und Beförderungsbedingungen, Versicherungspflichten mit einer Mindestversicherungssumme und Beschränkungen, Verbote oder eine bestimmte Reihenfolge des Auffahrens auf Standplätze, wie etwa Fahrverbote an bestimmten Tagen oder an bestimmten Orten oder die Vergabe einer beschränkten Anzahl von Platzkarten; bei Erlassung dieser Verordnungen ist insbesondere auf die Eigenart der Tätigkeit, eine geordnete Konzessionsausübung, die Betriebssicherheit, den Tierschutz, das Stellplatzangebot, das örtliche Stadtbild, die Erhaltung und Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen, die Verkehrsrücksichten und die Bedürfnisse der beförderten Personen Bedacht zu nehmen;
3. Höchsttarife für die zu erbringenden Leistungen unter

(§ 19 Abs. 5 entfällt).

Berücksichtigung der Art und des Umfanges der verschiedenen Leistungen, insbesondere der festzulegenden Fahrtrouten und des dafür erforderlichen Aufwandes, sowie der Interessen der Kunden, wobei für besondere Anlässe Sondervereinbarungen (Pauschale) festgelegt werden dürfen;

4. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit, Verlässlichkeit und ihres Aussehens.

(6) Die in Z. 3 angeführten Höchstarife sind von Amts wegen oder auf Antrag der zuständigen Fachgruppe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu erlassen. Die Höchstarife haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes erforderlichen Angaben sowie deren Bekanntgabe an die an Beförderungsleistungen interessierten Personen zu enthalten und einen angemessenen Gewinn der Unternehmen zu berücksichtigen. Die genehmigten Höchstarife treten frühestens zwei Wochen nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.

§ 20. (1) Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn der Konzessionsinhaber

1. die Voraussetzungen nach § 17 oder § 17a Abs. 1 für den Konzessionserwerb verloren hat oder die polizeiliche Überwachung nicht ermöglicht oder die Ausübung der Konzession nicht längstens innerhalb von drei Monaten nach der Konzessionsverleihung aufgenommen hat oder sie im Laufe eines Jahres insgesamt länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr als sechs Monate unterbrochen hat.

(§ 19 Abs. 6 entfällt).

§ 20. (1) Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn der Konzessionsinhaber

1. die Voraussetzungen nach § 17 für den Konzessionserwerb verloren hat oder die polizeiliche Überwachung nicht ermöglicht oder die Ausübung der Konzession nicht längstens innerhalb von drei Monaten nach der Konzessionsverleihung aufgenommen hat oder sie im Laufe eines Jahres insgesamt länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr als sechs Monate unterbrochen hat.

(1a) Die Konzession für den Betrieb eines Fiakerunternehmens oder Pferdewagenunternehmens ist weiters auch dann zurückzunehmen, wenn der Konzessionsinhaber

1. wiederholt nicht geeignete Personen im Fiaker- und Pferdewagen-Fahrdienst verwendet oder zulässt, dass nicht geeignete Personen im Fahrdienst tätig werden,
2. wiederholt nicht gut genährte Pferde oder Pferde, die erkennbare Verletzungen oder Abweichungen vom physiologischen Gesundheitszustand aufweisen, im Fiaker- oder Pferdewagen-Fahrdienst verwendet oder zulässt, dass solche Pferde zum Einsatz gelangen,
3. wiederholt Tierhaltebestimmungen betreffend Pferde nicht einhält.

§ 26.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (§ 15a) nicht anzuwenden.

(§ 20 Abs. 1a entfällt).

(§ 26 Abs. 6 entfällt).